



## Richtlinien des Donnersbergkreises zur Förderung der Ferienbetreuung

Förderung von Ferienbetreuungsmaßnahmen für Schulkinder im Donnersbergkreis aus  
Mitteln des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz

## **Die Ferienbetreuung**

Das Land Rheinland-Pfalz fördert in Zusammenarbeit mit dem Donnersbergkreis die Ferienbetreuung von Schulkindern im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren. Die Ferienbetreuungsangebote können von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendamt) sowie freien Initiativen vorgehalten werden und sollen bevorzugt Kindern berufstätiger Eltern, Alleinerziehender und Eltern, deren Kinder eine Ganztagschule, insbesondere eine Ganztagsgrundschule, besuchen, zur Verfügung stehen.

## **Die zentralen Ziele der Förderung der Ferienbetreuung**

- Die Maßnahme trägt im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu einem familienunterstützenden Angebot bei.
- Die Maßnahme orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder sowie deren Familien.
- Die Qualität der Maßnahme wird sichergestellt und das Angebot bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- Die Elternbeteiligung ist angemessen und unter Berücksichtigung sozialer Komponenten gestaltet.

## **1. Förderungsvoraussetzungen**

### **1.1. Zielgruppe**

Die Ferienbetreuung richtet sich bevorzugt an Kinder berufstätiger Eltern, Alleinerziehender und Eltern, deren Kinder eine Ganztagschule, insbesondere eine Ganztagsgrundschule, besuchen. Wohnsitz der teilnehmenden Kinder ist der Donnersbergkreis.

### **1.2. Elternbeitrag**

Der Veranstalter hat die Elternbeiträge so zu gestalten, dass kein Kind aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen wird.

### **1.3. Zeitlicher Umfang**

Geförderte Maßnahmen der Ferienbetreuung sollten zwei Wochen (2 x 5 Tage, Montag bis Freitag), mindestens jedoch eine Woche (5 Folgetage, Montag bis Freitag), mit einem täglichen Betreuungsangebot von in der Regel 8 Zeitstunden, umfassen.

Ausnahme: Fallen Feiertage in die Zeit der Ferienbetreuung, verringert sich die Anzahl der Ferienbetreuungstage um den Feiertag (Beispiel: 5 Tage - Feiertag = 4 Tage).

### **1.4. Verpflegung der Kinder**

Eine Maßnahme der Ferienbetreuung muss eine tägliche vollwertige Mittagsverpflegung beinhalten.

### **1.5. Betreuung**

Der Träger der Ferienbetreuung ist verpflichtet, eine qualifizierte pädagogische Betreuung in einem dem Angebot entsprechenden Umfang sicherzustellen. Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII ist Fördervoraussetzung.

## **2. Finanzierung**

### **2.1. Förderhöhe**

Die Zuschüsse zur Ferienbetreuung werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel orientiert sich an der Anzahl der Betreuungstage und der betreuten Kinder, der als förderfähig eingestuftem Betreuungsangebote.

Die Ferienbetreuung wird nach Maßgabe der vorgenannten Förderkriterien mit grundsätzlich bis zu 5 €/Tag/Kind gefördert.

Soweit die beantragten Fördersummen die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel im jeweiligen Jahr übersteigen, liegt es im eigenen Ermessen des Kreisjugendamtes, die Mittel entsprechend zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

## **2.2. Erhalt/Beantragung weiterer Mittel**

Sofern für eine Maßnahme anderweitig Zuschüsse gezahlt oder beantragt werden, ist dies bei der Antragstellung nach diesen Richtlinien anzugeben. Eine Inanspruchnahme weiterer Fördergelder ist seitens des Landes bisher nicht von vornherein ausgeschlossen; Konkurrenzsituationen müssen jedoch geprüft werden.

Wichtig: Wird die Maßnahme aus Mitteln der Ferienbetreuung gefördert, kann keine ergänzende Förderung nach dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) beantragt werden. Hier ist nach Nr. 1.3. der VV-JuFöG der Einsatz weiterer Landesmittel ausgeschlossen.

## **3. Verfahren**

### **3.1. Antragstellung, Entscheidung und Bewilligung**

Die Träger der Ferienbetreuungsangebote beantragen die Förderung bis zum 01.03. eines Jahres bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis mittels des dafür zur Verfügung zu stellenden Antragsformulars. Der Antrag enthält grundlegende Angaben zu der geplanten Maßnahme, Zielgruppe und Finanzierung.

Durch das Kreisjugendamt erfolgt die Bearbeitung und Weiterleitung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die gegenüber der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Vergabe der Gesamtzuwendung zu entscheiden hat. Nach erfolgter Bewilligung durch die ADD erhalten die Antrag stellenden Träger Bescheide für die Einzelmaßnahmen durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

### **3.2. Verwendungsnachweise und Rückzahlungen**

Die Verwendung der Projektgelder ist der Kreisverwaltung bis spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme, für Veranstaltungen in den Herbstferien bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Maßnahme auf dem entsprechenden Vordruck zu belegen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach fristgerechter Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Das Kreisjugendamt ist berechtigt, sachdienliche Nachprüfungen vorzunehmen. Soweit ausgezahlte Gelder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind diese zurückzuzahlen.

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen zu den angebotenen Ferienbetreuungsmaßnahmen auf die Förderung des Landes und die Zusammenarbeit mit dem Donnersbergkreis -Kreisjugendamt- hinzuweisen. Das Kreisjugendamt ist berechtigt, über eigene Kommunikationskanäle Veröffentlichungen zu den Maßnahmen der Ferienbetreuung vorzunehmen und für die Angebote zu werben.

Ferienbetreuungsangebote können auf Wunsch der Veranstalter in die Broschüre „Hits für Kids“ des Landkreises aufgenommen werden. Hierbei ist seitens des Veranstalters jedoch zu beachten, dass die Broschüre „Hits für Kids“ bereits vor einer möglichen Bewilligung der Fördergelder erscheint.

#### **5. Haftungsausschluss**

Der Donnersbergkreis wird durch die Unterstützung bzw. Förderung weder zum Veranstalter noch zum Mitveranstalter der Ferienbetreuungsangebote und macht sich die Angebote auch nicht in diesem Sinne zu Eigen, weil er in seinem Namen hierfür wirbt. Alle Angaben zu den Ferienbetreuungsangeboten beruhen auf denen des jeweiligen Trägers. Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt der Donnersbergkreis daher keine Haftung.

Für Schäden jeglicher Art, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen, haftet der Donnersbergkreis nicht.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Kirchheimbolanden, 22.11.2017